

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Corona / jl – dr

Datum
23.09.2021

Pauschaler Ausgleich der coronabedingten voraussichtlichen Steuermindereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2021 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt (GewStAusgleichsG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Finanzen (MF LSA) hat uns den als Anlage beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt (GewStAusgleichsG LSA) zur Anhörung übersandt. Mit dem Gesetz soll der im Koalitionsvertrag von CDU, SPD und FDP angekündigte Ausgleich der coronabedingten Steuermindereinnahmen der Gemeinden für das Jahr 2021 in Höhe von 66 Mio. Euro umgesetzt werden. Dieser Betrag ergibt sich aus der Differenz der geschätzten Steuereinnahmen für 2021 laut regionalisierter Steuerschätzung vom Oktober 2019 (1.907 Mio. Euro) und Mai-Steuerschätzung 2021 (1.841 Mio. Euro). Die Änderung des GewStAusgleichsG LSA soll im Rahmen des bevorstehenden Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt 2021 erfolgen.

Laut Koalitionsvertrag sollen bei der Verteilung der 66 Mio. Euro neben den Verlusten der Gewerbesteuer auch die Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Dies greift der Gesetzentwurf im Ansatz auf.

Das MF LSA sieht hinsichtlich der Binnenverteilung der 66 Mio. Euro folgendes pauschales Verfahren vor:

- Der Ausgleichsbetrag wird hälftig aufgeteilt. 33 Mio. Euro sind für den pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen und 33 Mio. Euro für den pauschalen Ausgleich von weiteren Steuerausfällen vorgesehen. Diese Vorabaufteilung erfolgt ebenfalls aus der Betrachtung der Differenzen bei den zugrunde gelegten Steuerarten zwischen den Steuerschätzungen vom Mai 2021 und vom Oktober 2019.

- Die Binnenverteilung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen 2021 folgt der grundlegenden Systematik der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen 2020. Man setzt das Aufkommen des gesamten Jahres 2020 ins Verhältnis zum Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2020.

Die Gesetzesbegründung beinhaltet zudem den Hinweis, warum bei der Verteilung der Gewerbesteuerausgleichszuweisung 2021 auf die Entwicklung des Jahres 2020 abgestellt wird und z. B. nicht auf die inzwischen verfügbaren ersten beiden Quartale 2021. So ist nach Auswertung der Kassenstatistik für das 1. Halbjahr 2021 nicht auszuschließen, dass die Gewerbesteuerausgleichszuweisungen stark von steuerlichen Sondereffekten ohne Coronabezug beeinflusst würden, die dem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel, die coronabedingten voraussichtlichen Steuermindereinnahmen auszugleichen, entgegenstehen würden. Auch würde eine Berücksichtigung der ersten drei Quartale für 2021 laut MFLSA einer schnellen und unkomplizierten Umsetzung der Regelung entgegenstehen, da die Kassenstatistik für diesen Zeitraum erst Ende November 2021 vorliegen dürfte.

- Die Zuweisungen zum pauschalen Ausgleich von weiteren Steuerausfällen im Jahr 2021 werden dem Grunde nach ebenfalls wie im Jahr 2020 geregelt, allerdings wird nun eine gesetzliche Regelung hierfür geschaffen. Die Zuweisungssumme von 33 Mio. Euro wird nach den Gemeindeschlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf alle Städte und Gemeinden verteilt.

Erste Einschätzung der Landesgeschäftsstelle

Die grundsätzliche Intention des Landes, über die bisherigen Finanzhilfen von Bund und Land hinaus, die Städte und Gemeinden auch in 2021 bei der Bewältigung der coronabedingten Steuermindereinnahmen zu unterstützen ist ausdrücklich zu begrüßen. Dies entspricht unserer Forderung zur Fortführung des Kommunalen Rettungsschirms über das Jahr 2020 hinaus. Die Umsetzung dieser Forderung sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene war in den letzten Monaten auch aufgrund der medialen Darstellung, dass die Kommunen besser durch das Krisenjahr 2020 gekommen sind als Bund und Länder, keinesfalls gewiss. Dass innerhalb der ersten Woche der neuen Landesregierung aus CDU, SPD und FDP ein Regierungsentwurf zur Anhörung vorgelegt wird, ist angesichts des generellen Finanzierungsvorhalts im Koalitionsvertrag ebenfalls zu begrüßen.

Die Herleitung der Summe von 66 Mio. Euro entspricht der grundsätzlichen Vorgehensweise des Bundes und des Landes bei Gewerbesteuerausgleichszuweisungen 2020 und dürfte durch den Ermessensspielraum des Landesgesetzgebers gedeckt sein. Dies gilt auch für die Voraufteilung der Mittel für den Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen einerseits und den Ausgleich von weiteren Steuerausfällen andererseits. Die Berücksichtigung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer entspricht einer Forderung des Städte- und Gemeindebundes. Bereits im vergangenen Jahr wurden daher ursprünglich als coronabedingte Liquiditätshilfen vorgesehenen 38,7 Mio. Euro über die Schlüsselzahlen zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ausgereicht.

Dass bei der Binnenverteilung der Gewerbesteuerausgleichszuweisungen 2021 erneut auf einen vergangenheitsbasierten Jahresvergleich abgestellt wird, dürfte ebenfalls durch den Ermessensspielraum des Landesgesetzgebers gedeckt sein. Bereits im vergangenen Jahr sind weder Bund noch die Länder bei der Frage der Binnenverteilung der aus konjunkturpolitischer Sicht sinnvollerer Berücksichtigung von Haushaltsplanansatzabweichungen gefolgt.

Ein wesentlicher Grund ist nach wie vor die befürchtete zeitliche Verzögerung aufgrund der dann notwendigen Abfrage von Haushaltsplandaten.

Auch wenn die Gesetzesbegründung die erwähnten steuerlichen Sondereffekte nicht näher erläutert, die der Grund dafür sind, dass man hinsichtlich der Binnenverteilung der Gewerbesteuer ausgleichszuweisung 2021 als quasi Platzhalter auf die Entwicklung in 2020 abstellt, können wir die Grundintention nachvollziehen. Nach interner Prüfung der Ist-Daten für die Gewerbesteuer in den ersten beiden Quartale 2021 würde ein Abstellen auf diese dazu führen, dass Gewerbesteuer ausgleichszuweisungen von rd. 23 Mio. Euro der vorgesehenen 33 Mio. Euro an nur zwei Gemeinden fließen; obwohl für deren deutliche Mindereinnahmen 2021 offensichtlich nicht-coronabedingte Sondereffekte ursächlich sind.

Letztendlich wird durch die alternative Heranziehung des Jahres 2020 für die Binnenverteilung eine identische Entwicklung in 2021 gegenüber 2020 unterstellt.

Wie schon bei der Gewerbesteuer ausgleichszuweisung 2020 ist für uns nicht nachvollziehbar, warum bei Bestimmung der Höhe der gesamten Steuerausgleichszuweisung 2021 i. H. v. 66 Mio. Euro eine Netto-Betrachtung der Gewerbesteuer erfolgt, bei der interkommunalen Verteilung jedoch eine Brutto-Betrachtung vorgenommen werden soll. Mit einer Brutto-Betrachtung dürften erneut gewisse Verzerrungseffekte zu Gunsten derjenigen Kommunen verbunden sein, die unterdurchschnittliche Gewerbesteuerhebesätze und überdurchschnittliche Gewerbesteuer aufkommen aufweisen. Die nachgelagerte Berücksichtigung bei der Steuerkraftmesszahlberechnung im FAG 2023 dürften diesen Effekt nicht hinreichend nivellieren.

Wir bitten Sie **bis einschließlich den 30.09.2021** um Ihre Hinweise sowie Ergänzungs- und Änderungsvorschläge. Die kurze Frist liegt nicht in unserem Verantwortungsbereich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zu Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Langhoff

Anlage